



Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind an der Schule an der Weissach angemeldet.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie bei uns an der Schule ganz herzlich willkommen heißen.

Um Ihnen und Ihrem Kind beim Start an der Schule ein wenig zu helfen, haben wir Ihnen die wichtigsten Punkte, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule betreffend, zusammengestellt.

Sollten Sie zu dem ein oder anderen Punkt Fragen haben, dürfen Sie jederzeit gerne auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

(B. Stach; Rektorin)

(Klassenlehrerin)

Uns als Schule ist es ein wichtiges Anliegen, alle Kinder zu befähigen, in unserer Gesellschaft Fuß fassen zu können. Daher ist es uns wichtig, alle Kinder zu starken Persönlichkeiten und zur Selbstständigkeit zu erziehen. Außerdem fördern wir die Kinder in allen Bereichen, die im täglichen Leben von entscheidender Wichtigkeit sind.

Dabei machen wir keinen Unterschied, ob es sich bei den Kindern um Kinder mit deutscher oder ausländischer Staatsbürgerschaft oder Herkunft handelt, ob es ältere oder jüngere Kinder sind und ob die Kinder Mädchen oder Jungen sind. Alle Kinder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

**Das bedeutet für Sie als Eltern ganz konkret:**

Wir wünschen uns einen guten Kontakt zu unseren Schülerinnen und Schülern, sowie zu deren Eltern.

Daher erwarten wir von den **Eltern** unserer Schule Folgendes:

Kommen Sie persönlich am ersten Schultag Ihres Kindes mit Ihrem Kind an die Schule. So können wir Sie gleich zusammen mit Ihrem Kind kennenlernen und Sie haben die Möglichkeit, die Klassenlehrerin Ihres Kindes zu sehen.

Es ist üblich und gewünscht, in regelmäßigen Abständen zu einem Gespräch mit der Klassenlehrerin oder den Fachlehrkräften an die Schule zu kommen.

Zu offiziellen Gesprächen stellt die Einrichtung den Dolmetscher, sofern keiner der Erziehungsberechtigten diese Funktion sprachlich erfüllen kann.

Mindestens zwei Mal im Jahr findet ein Elternabend in der Schule statt. Wir erwarten, dass alle Eltern an diesem Abend in die Schule kommen.

Immer wieder finden an der Schule Veranstaltungen (Schulfest, Klassenfest, Sportfest) statt, bei der wir die Mithilfe der Eltern benötigen und einen Besuch der Veranstaltung durch die Eltern voraussetzen.

Grundsätzlich gilt:

Sollten Sie Fragen zur Schule und dem Unterricht haben, dürfen Sie sich jederzeit sehr gerne an uns wenden.

Sie können hierfür eine Notiz ins Hausaufgabenheft (in Klasse 1: Mama – Papa – Heft) schreiben.

Sie können in der Schule anrufen (359 11 – 0). Bitte sprechen Sie auch auf unseren Anrufbeantworter. Wir rufen Sie dann gerne zurück.

Sie können uns gerne eine E – Mail schreiben: [poststelle@04126871.schule.bwl.de](mailto:poststelle@04126871.schule.bwl.de)  
Natürlich kann uns Ihr Kind aber auch gerne ausrichten, wenn Sie eine Frage haben.

**Schulischer Alltag ganz konkret:**

Alle Kinder sind verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen.

Es gibt Inhalte des Unterrichts, die der Bildungsplan des Landes Baden – Württemberg allen Grundschulen vorschreibt.

Außerhalb des Unterrichts gibt es weitere verbindliche Veranstaltungen wie Leseabende, Lesenächte, Wandertage, Schulausflüge, Schulfeste und Schullandheimaufenthalte. Diese Veranstaltungen sind wie Unterricht anzusehen: die Kinder müssen diese Veranstaltungen besuchen. Es ist möglich, dass zu diesen Veranstaltungen auch eine Übernachtung gehört. Die Aufsicht bei einer solchen Veranstaltung hat dann der Lehrer bzw. die Lehrerin; diese nehmen Ihre Sorgen ernst und achten auf Ihr Kind in allen Belangen.

Die Schul- und Hausordnung unserer Schule sieht vor, dass sich die Kinder erst 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn am Schulgebäude einfinden sollten. Nach Unterrichtsschluss werden die Kinder aufgefordert, das Schulgelände zügig zu verlassen.

Der Religionsunterricht (evangelisch, katholisch oder konfessionell – kooperativ) ist ein ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.




**Familien- und Geschlechterziehung** ist natürliches Erziehungsrecht der Eltern. Unbeschadet hiervon gehört Familien- und Geschlechterziehung auch zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt.

Der **Sport- und Schwimmunterricht** ist ebenfalls ein ordentliches Lehrfach. Kinder können nur teilweise oder ganz davon befreit werden, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Werden gesundheitliche Gründe für die Befreiung vom Sport- und / oder Schwimmunterricht geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Im Schwimmbad unserer Schule bestehen bezüglich der Badebekleidung folgende Vorschriften: Jedes Kind muss unabhängig von seinem Geschlecht eine Bademütze tragen. Wir empfehlen eine Bademütze aus Silikon oder Latex, da die Haare darunter dann trocken bleiben.





**Mädchen** dürfen im Schwimmunterricht zwischen folgender Badebekleidung wählen:

		
Bikini	Badeanzug	Sonnenschutzanzug

**Nicht möglich** ist in der Grundschule das Tragen eines Burkinis



**Jungen** dürfen im Schwimmunterricht zwischen folgender Badebekleidung wählen:

	
Badehose kurz	Badehose lang

**Nicht möglich** ist in der Grundschule das Tragen von Badeshorts



Teilweise wird im Unterricht oder bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen auch **Essen** angeboten. Selbstverständlich nimmt das in der Schule angebotene Essen Rücksicht auf Allergien der Kinder, sowie auf religiöse Gepflogenheiten.

Wir legen Wert darauf, dass die Kinder täglich ein **gesundes Pausenbrot** ohne Süßigkeiten in die Schule mitbringen. In den meisten Klassen wird Sprudel zum Trinken angeboten. Ebenfalls darf man Leitungswasser trinken. Es ist uns wichtig, dass die Kinder am Schulvormittag genügend Flüssigkeit zu sich nehmen.

**Fasten:** Vom Fastengebot im Monat Ramadan sind Kinder wie auch Alte, Kranke und Reisende ausgenommen. Islamische Gelehrte bestätigen, dass dies für Kinder im Grundschulalter zutrifft. Sollten Sie Ihr Kind stundenweise an diesen Brauch heranführen wollen, steht Ihnen dafür der Nachmittag und Abend zur Verfügung. Indem Ihr Kind unsere Schule besucht, sind wir in dieser Zeit dem Kindeswohl verpflichtet.

Die Beurlaubungsmöglichkeiten an den **islamischen Feiertagen** hat das Schulgesetz von BW klar geregelt. Kinder, die der islamischen Religion angehören, können an folgenden Feiertagen für je **einen Tag** vom Schulbesuch beurlaubt werden:

Fest des Fastenbrechens / Id al-Fitr / Zuckerfest

Opferfest / Id al-adha / Kurban Bayramı.

Eltern, die ihr Kind hierfür beurlauben möchten, müssen dies rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich bei der Klassenlehrerin beantragen. Der Antrag wird dann genehmigt.

Schüler und Schülerinnen in Baden – Württemberg sind verpflichtet, sich im Rahmen der **Schulgesundheitspflege** durch das Gesundheitsamt beraten und untersuchen zu lassen. Dies betrifft an Grundschulen vor allem die Zahngesundheitspflege.

Auf der nächsten Seite haben wir für Sie Auszüge aus dem Schulgesetz von Baden – Württemberg, sowie aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland abgedruckt.

## **Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule**

Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden – Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung und Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss. Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule besonders gehalten, die Schüler

in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung und Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung, sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern.

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich – demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich – demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht infrage gestellt werden darf.

Auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln, auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(Schulgesetz für Baden – Württemberg; §1, (1), (2))

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

(Schulgesetz für Baden – Württemberg, §55 (1))

Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung an der Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch – psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(Schulgesetz für Baden – Württemberg, §85 (1))

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3 (1), (2), (3))

Name:

Adresse:

Vom Elternbrief zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule habe ich Kenntnis genommen und akzeptiere die Vorgaben der Schule.

---

Unterschrift Erziehungsberechtigter 1

---

Unterschrift Erziehungsberechtigter 2